

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Rechtswissenschaft für die öffentliche Verwaltung, LL.B.
Hochschule: Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind auch überwiegend plausibel.

Allerdings wird die von der Gutachtergruppe empfohlene Auflage zu § 12 Abs. 4 StudakkVO, wonach der Seitenumfang der Hausarbeiten in der APO, der FSPO oder dem Modulhandbuch zu spezifizieren sei, in Übereinstimmung mit der Auffassung der Akkreditierungskommission von ACQUIN, nicht

übernommen, da der Bearbeitungsumfang in Arbeitsstunden im Modulhandbuch festgelegt ist. Der Akkreditierungsrat folgt somit der Argumentation der Hochschule, die in ihrer Stellungnahme gegenüber der Agentur die Auffassung vertreten hat, dass die Angabe der Arbeitsstunden hinreichend ist, um den Arbeitsumfang für eine Prüfung des Typs „Hausarbeit“ transparent zu machen und so die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Die zunächst vom Akkreditierungsrat beabsichtigte zusätzliche Auflage, wonach bei einer Regelstudienzeit von neun Trimestern oder drei Studienjahren eine Gesamtarbeitsbelastung von 180 oder 210-ECTS-Leistungspunkten vorzusehen sei, wird nach nochmaliger Prüfung der Rechtsgrundlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule nicht ausgesprochen.

Nach § 3 der als Entwurf vorliegenden Allgemeinen Prüfungsordnung umfasst der Studiengang 186 Leistungspunkte. Nach Auffassung der Akkreditierungsagentur ist dies deshalb zulässig, weil durch das Intensivstudium in drei Studienjahren bis zu 225 ECTS-Punkte erworben werden könnten. Diesen Rahmen schöpfe die HSU im letzten Studienjahr nicht voll aus (Akkreditierungsbericht S. 5 zu § 3 StudakkVO).

Diese Einschätzung teilte der Akkreditierungsrat zunächst nicht. Er beabsichtigte die genannte zusätzliche Auflage auszusprechen und gab dazu der Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 StudakkVO die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er verwies dazu in seinem der Hochschule mitgeteilten vorläufigen Beschluss auf die Begründung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 StudakkVO, wonach pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben werden. Zwar enthalte § 8 Abs. 1 Satz 2 StudakkVO durch die Formulierung, pro Semester seien "in der Regel" 30 Leistungspunkte zu vergeben, einen Gestaltungsspielraum. Dieser betreffe aber nur die Aufteilung der 60 ECTS-Punkte auf die Semester, nicht die Frage, wie viele ECTS-Punkte insgesamt im Jahr zu vergeben seien. In der Konsequenz sei in Übereinstimmung mit den Festlegungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017) (HQR) für einen Bachelorstudiengang eine Gesamtarbeitsbelastung von 180, 210 oder 240 ECTS festzulegen. Zwar könnten nach § 8 Abs. 4 StudakkVO in begründeten Ausnahmefällen für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte je Studienjahr zugrunde gelegt werden. Auch dies begründe jedoch keine Ausnahme zu den zulässigen Maximalumfängen.

In ihrer fristgemäßen Stellungnahme vom 19.12.2019 führt die Hochschule jedoch aus, dass die Begründung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 StudakkVO den aus der Norm selbst hervorgehenden Gestaltungsspielraum nicht begrenze. Zudem weist die Hochschule darauf hin, dass § 8 Abs. 4 StudakkVO als Ausnahme zu § 8 Abs. 1 Satz 2 StudakkVO in Intensivstudiengängen explizit bis zu 75 ECTS-Punkte pro Jahr erlaube, ohne dass diese Mehrvergabe von ECTS-Punkten auf die im HQR genannten Maximalumfänge von 180, 210 und 240 ECTS-Punkten beschränkt sei.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit hat der Akkreditierungsrat die Kultusministerkonferenz (KMK) sowie das Land Hamburg um Stellungnahme gebeten.

Der Hochschulausschuss der KMK hat die Auffassung der Hochschule auf seiner Sitzung vom 29.05.2020 bestätigt. Grundlage für die Akkreditierungsentscheidungen seien die Regelungen des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und die auf seiner Grundlage ergangenen Akkreditierungsverordnungen der Länder, die sich an der Musterrechtsverordnung (MRVO) gemäß

Artikel 4 Absätze 1 - 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag orientierten. Nach § 8 MRVO seien die Angaben zu Gesamtumfängen als Mindestpunktzahl (§ 8 Abs. 2) und als regelhafte Angaben formuliert (§ 8 Abs. 6). Die Anforderung von 30 ECTS pro Semester sei als regelhafte Vorgabe ausgestaltet (§ 8 Abs. 1). Eine Regelung, die eine Abweichung durch ungerade oder „krumme“ ECTS-Gesamtumfänge nicht zulassen würde, finde sich nicht. Grenze für die Abweichung von den Vorgaben sei die Studierbarkeit des Studiengangs. Bei einer Abweichung von nicht einmal zehn Prozent von der Mindestpunktzahl von 180 ECTS stehe die Studierbarkeit jedoch nicht in Frage.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke des Landes Hamburg hat dem Akkreditierungsrat mitgeteilt, dass sie die Auffassung des Hochschulausschusses teilt.

Der Akkreditierungsrat sieht folglich von der Erteilung einer Auflage ab. Er weist allerdings darauf hin, dass Abweichungen von den in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 StudakkVO enthaltenen Vorgaben nur mit einer besonderen Begründung zulässig sind. Die Abweichung von einem bei einer Regelstudienzeit von neun Trimestern in der Regel vorzusehenden Gesamtumfang von 180 oder 210-ECTS-Punkten hat der Akkreditierungsrat hier als zulässig erachtet, da es sich um einen Intensivstudiengang mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 StudakkVO handelt und die Absolventen ausschließlich im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der Bundeswehrverwaltung eingesetzt werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Allgemeine Prüfungsordnung sowie die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form jeweils in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StudakkVO als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.